

BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

Ref.3/025/2025



Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Stadtkämmerin Stefanie Rother	Referat für Finanzen und Wirtschaft

Sachbearbeiter/in: Stefanie Rother

Handwerkerparkausweis Plus; Zweckvereinbarung

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Hauptausschuss	25.11.2025	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Stadtrat	28.11.2025	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt für Schwabach den Abschluss einer Vereinbarung mit den Städten Fürth, Erlangen und Schwabach zur gegenseitigen Anerkennung von Ausnahmegenehmigungen nach § 46 StVO des Modells "Handwerkerparkausweis+".

Finanzielle Auswirkungen	Ja	X	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag			
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt			
Haushaltsmittel vorhanden?			
Folgekosten?			

Klimaschutz	
I. Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:	II. Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen?
<input type="checkbox"/> Ja, positiv*	<input type="checkbox"/> Ja*
<input type="checkbox"/> Ja, negativ*	<input type="checkbox"/> Nein*
<input checked="" type="checkbox"/> Nein	

*Erläuterungen dazu sind im Sachvortrag aufzuführen.

I. Zusammenfassung

Zur Umsetzung des bereits in der Sitzung erfolgten Grundsatzbeschlusses über die Einführung des Handwerkerparkausweises + soll nunmehr die zur Umsetzung notwendige Vereinbarung zwischen den teilnehmenden Städten beschlossen werden.

II. Sachvortrag

Die Nachbarschaftskonferenz der Wirtschaftsreferentinnen und –referenten der Städte Erlangen, Fürth, Schwabach und Nürnberg hat auf Wunsch der Handwerkskammer in der Sitzung vom 12.02.2025 die Initiative zu einem gemeinsamen Handwerkerparkausweis in die Wege geleitet. Mit ihm sollen Handwerksbetriebe aus den vier Städten nach dem Beispiel Region Rhein-Main (einschließlich der bayerischen Landkreise Miltenberg und Aschaffenburg sowie der kreisfreien bayerischen Stadt Aschaffenburg) einen Handwerkerparkausweis bekommen, der in allen vier Städten anerkannt wird.

Beim Handwerkerparkausweis+ handelt es sich um eine besondere, standardisierte Ausnahmegenehmigung auf Grundlage des § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11 StVO. Die inhaltlichen Details der Ausführung dieser Ausweise regeln die Anwendungshinweise des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration zum Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (AH-StVO). Die Zuständigkeit für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung bestimmt sich nach § 47 Abs. 2 Nr. 7 StVO. Zuständig sind für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 46 Absatz 1 Nummer 11 die Straßenverkehrsbehörden, in deren Bezirk die Verbote, Beschränkungen und Anordnungen erlassen sind, für schwerbehinderte Menschen jedoch jede Straßenverkehrsbehörde auch für solche Maßnahmen, die außerhalb ihres Bezirks angeordnet sind. Diese Regelung hat zur Folge, dass jede Straßenverkehrsbehörde nur für ihr eigenes Zuständigkeitsgebiet Handwerkerparkausweise erteilen darf.

Bei dem Modell der Städte im Rhein-Main-Gebiet haben die teilnehmenden Städte und Landkreise eine gegenseitige Anerkennung der Handwerkerparkausweise erklärt. Jede Verkehrsbehörde erteilt weiterhin die Ausnahmegenehmigungen für ihren Zuständigkeitsbereich auf Antrag für die in ihrem Bereich mit Betriebssitz ansässigen Handwerksbetriebe, allerdings nach einem gemeinsamen Muster, gleichen Gebühren und gleichen Ausnahmetatbeständen.

Der Genehmigungsumfang entspricht in allen vier Städten dem bayernweit in Ziff. 1.1 der AH-StVO zu Parkerleichterungen für Handwerksbetriebe beschriebenen Rahmen:

1.1 Ausnahmegenehmigungen für Handwerksbetriebe

Die unteren Straßenverkehrsbehörden können für ihren Zuständigkeitsbereich auf Antrag Handwerksbetriebe von folgenden Vorschriften der Straßenverkehrsordnung über das Halten und Parken sowie über die Benutzung von Fußgängerbereichen befreien:

- *Verbot des Parkens auf Gehwegen (§ 12 Abs. 4),*
- *Betätigung von Parkuhren und Parkscheinautomaten (§ 13 Abs. 1),*
- *Verbot der Benutzung von Fußgängerzonen (Zeichen 242.1), Zeichen 286 (ortsfest), Zeichen 290.1, Zeichen 314, 314.1 und 315 (jeweils mit Zusatzschild) und Zeichen 325.1*

Als Handwerker kann – vorbehaltlich der Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen – angesehen werden, wessen Tätigkeit in den Anlagen A und B zur Handwerksordnung aufgeführt ist sowie derjenige, der eine zu den dort genannten Berufen inhaltlich vergleichbare Tätigkeit ausübt (z. B. Wartungsdienste; Bedienstete von Firmen, die Großgeräte installieren usw.).

Bei der Entscheidung ist zu berücksichtigen, dass es sich nicht um eine berufsgruppenspezifische Regelung handelt, die ein lediglich nach allgemeinen Kriterien – hier der Ausübung eines Handwerks oder einer vergleichbaren Tätigkeit – abzugrenzendes Tätigkeitsfeld privilegiert, sondern um eine auf konkrete Einzeltätigkeiten beschränkte Ausnahme. Es soll sichergestellt werden, dass Umstände, die eine effektive Leistungserbringung außergewöhnlich erschweren oder gar verhindern, nicht entstehen.

Die Ausnahmegenehmigungen sind auf bestimmte Fahrzeuge zu beziehen. Sie sind auf Fälle zu beschränken, in denen der Einsatz des Fahrzeugs als Werkstattfahrzeug oder zum Transport von Werkzeug oder Materialien oder aufgrund Eilbedürftigkeit unbedingt erforderlich ist und in zumutbarer Entfernung kein anderer Parkraum zur Verfügung steht. Auf die verwendete Antriebsart des Handwerkerfahrzeuges (z. B. Elektroauto) kommt es bei der Frage der Erforderlichkeit einer Ausnahmegenehmigung daher nicht an.

Durch die Inanspruchnahme der Parkerleichterung dürfen Dritte weder gefährdet noch erheblich behindert werden. Auf Gehwegen muss stets eine vollständig nutzbare Durchgangsbreite von mindestens 1,5 m verbleiben. Parkplätze, die durch entsprechende Kennzeichnung für Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung oder für Blinde (Zusatzzeichen 1020-11, 1044-10, 1044-11 und 1044-12 StVO oder Zusatzzeichen BY 14-04) reserviert sind, dürfen nicht benutzt werden.

Auch das Halten oder Parken in mit Zeichen 283 oder Zeichen 299 gekennzeichneten Bereichen sowie gekennzeichneten Rettungswegen, Feuerwehrezufahrten oder Feuerwehranfahrtszonen (§ 12 Abs. 1 Nr. 5 StVO) ist unzulässig.

Die Benutzung von Fußgängerbereichen ist auf die für den Lieferverkehr zugelassenen Zeiten sowie außerhalb dieser Zeiten auf Notfälle zu beschränken.

Die Ausnahmegenehmigung ist auf maximal drei Jahre zu befristen und stets widerruflich zu erteilen. Sie ist bei der Inanspruchnahme der Parkerleichterungen mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Während des Parkens ist der nach dem Muster 1 auszufertigende Parkausweis und zusätzlich ein schriftlicher Hinweis stets gut lesbar hinter der Windschutzscheibe auszulegen, aus welchem Datum und die Uhrzeit hervorgeht, zu welcher das betreffende Fahrzeug abgestellt wurde, und die Angabe einer oder mehrerer Telefonnummern zur telefonischen Erreichbarkeit des Handwerkers (z. B. mobile fernmündliche Erreichbarkeit des verantwortlichen Fahrzeugführers, Festnetzanschluss am Betriebssitz des Handwerkers zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Parkerleichterung).

Die Stadt Nürnberg hat die Regierung von Mittelfranken als gemeinsame Fachaufsichtsbehörde der vier Städte über das geplante Vorhaben und Vorgehen informiert. Eine Reaktion erfolgte nach Auskunft der Stadt Nürnberg nicht. Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat mit der Novelle des Anwendungshinweises im Mai 2025 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass benachbarte Städte und Landkreise die von ihnen ausgestellten Handwerkerparkausweise gegenseitig anerkennen können.

Für einen Handwerkerparkausweis+, der für ein Jahr und ein Fahrzeug gilt, wird eine Gebühr von 250,00 Euro erhoben. Diese Gebühr liegt im Rahmen der Ziffer 264 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt). Sie erscheint angesichts der wirtschaftlichen Vorteile (geringere Gesamtkosten im Vergleich zu vier Ausnahmegenehmigungen in den vier Städten, geringeren bürokratischen Aufwand durch eine einmalige Antragstellung bei einer Straßenverkehrsbehörde) gut vermittelbar. Für längerfristige Genehmigungen oder Genehmigungen mit alternativ anzugebenden Kennzeichen (eine Genehmigung, die abwechselnd – nicht gleichzeitig – für bis zu drei Fahrzeuge verwendet werden darf), gibt es wegen des geringeren Verwaltungsaufwandes Gebührenermäßigungen. Auch der Vergleich der in der Region Frankfurt-Rhein/Main, wo für

den dortigen Überregionalen Handwerkerparkausweis 305,00 Euro für die erste Genehmigung und 161,00 Euro für jede weitere Genehmigung als Gebühr erhoben werden, ist vertretbar.

Die Zuständigkeit für die Ausnahmegenehmigung liegt bei den Unteren Straßenverkehrsbehörden, damit bei den Landratsämtern, großen Kreisstädten und kreisfreien Städten. Prinzipiell wäre ein Beitritt weiterer Behörden zur Vereinbarung nicht ausgeschlossen, jedoch soll – um einen zügigen Start z. B. zum 01.01.2026 zu ermöglichen – im bisherigen Kreis weiterverhandelt werden. Bei einer Ausdehnung auf andere Behörden ist auch zu beachten, dass die für die Überwachung des ruhenden Verkehrs dort zuständigen Organisationen (z. B. weitere Zweckverbände, Gemeinden) einbezogen werden müssen.

III. Kosten

Es ist davon auszugehen, dass sich insgesamt Gebührenmehrungen durch die Buchung des Parkausweises und Gebührenauffälle durch den Wegfall der Einzelgenehmigungen die Waage halten.

IV. Klimaschutz

Unmittelbare Auswirkungen auf den Klimaschutz sind nicht zu erwarten, da der betroffene Handwerkerverkehr auch bisher stattfand.